



## VERORDNUNG

### über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Sibratsgfäll (Abfuhrordnung).

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.11.2013 verordnet:

#### Inhalt

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht
- § 4 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 5 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 6 Abfuhrplan
- § 7 Restabfälle
- § 8 Bioabfälle
- § 9 Sperrmüll
- § 10 Verpackungsabfälle
- § 11 Altstoffe
- § 12 Altspisefette und -öle
- § 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte
- § 14 Sonstige Abfälle
- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Strafbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 1 Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 4 56/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
  - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
  - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspisefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

## § 2

### **Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen**

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und

Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

### § 3

#### **Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
  - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
  - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
  - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
  - d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch
  - a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspeisefette und -öle und
  - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle unterliegen nicht der Systemabfuhr.

### § 4

#### **Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Verpackungsabfälle aus Kunst- und Verbundstoffen**

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Sibratsgfall.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle unmittelbar an den Sammelabgabestellen, bei welchen sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können.
- (3) Zweitwohnsitze und weitere abgelegene, außerhalb des bewohnten Gebietes gelegene Objekte (Alphütten, Ferienhütten, etc.) haben die Restabfallsäcke am Tag der Abfuhr bis 7:00 Uhr morgens zu den jeweiligen Übernahmsorten zu bringen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die Restabfallsäcke in den Wertstoffhof zu stellen.
- (4) Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

## **§ 5**

### **Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern**

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind an den vorgegebenen Übernahmsorten so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Container sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

## **§ 6**

### **Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt – wenn nichts anderes verlautbart wird – alle 14 Tage jeweils am Montag.
- (2) Die Sammlung der „gelben Säcke“ (Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen) erfolgt gesondert am letzten Mittwoch im Monat.
- (3) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.00 Uhr.
- (4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag.
- (5) Von der Gemeinde wird halbjährlich im Voraus ein Abfuhrplan erstellt, welcher allen Haushalten zugestellt und ebenso auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht wird.
- (6) Der Bürgermeister ist ermächtigt bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten abwechselnd festzulegen.

## **§ 7**

### **Restabfälle**

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe (Altpapier, Altglas, Altmetall, Holz) und Verpackungen (Styropor), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Fallen bei Einrichtungen wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen, gewerblichen Betriebsanlagen und dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

## **§ 8**

### **Bioabfälle**

(1) Bioabfälle, sofern sie nicht kompostiert werden, sind ausnahmslos in den bei der Gemeinde erhältlichen Bioabfallsäcken verpackt in den hierfür vorgesehenen Sammelbehälter im Wertstoffhof einzuwerfen.

(2) Strauchschnitt sowie sonstiger Grünmüll sind in dem hierfür beim Wertstoffhof aufgestellten Sammelbehälter zu entsorgen.

## **§ 9**

### **Sperrmüll**

(1) Sperrige Siedlungsabfälle können im Altstoffsammelzentrum (ASZ) im Betriebsgebiet Hittisau, Basen 596, immer freitags von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr, abgegeben werden.

(2) Sperrmüll kann ebenfalls bei der einmal jährlich stattfindenden Sammlung beim Wertstoffhof Sibratsgfäll abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

## **§ 10**

### **Verpackungsabfälle**

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe sowie aus Metall können bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle (Wertstoffhof) abgegeben werden.

(2) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle (Wertstoffhof) abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(3) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l bzw. 60 l Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt während der Öffnungszeiten für den Parteienverkehr bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen (am letzten Mittwoch im Monat). Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen sinngemäß.

(4) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 5.

## **§ 11**

### **Altstoffe**

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen

aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.  
(Caritas-Container in Hittisau)

(2) Altpapier und Kartonagen sind in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehälter im Wertstoffhof einzuwerfen. Die Kartonagen der gewerblichen Betriebe werden am letzten Donnerstag im Monat an den jeweiligen Übernahmsorten abgeholt.

(3) Die Abgabe von Altstoffen bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle darf gegebenenfalls nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen.

(4) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(5) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

## **§ 12**

### **Altspeisefette und –öle**

Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und –öle getrennt zu sammeln. Für die Sammlung von Altspeisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (sogenannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Gemeindeamt zu beziehen sind. Der Sammelbehälter kann im Altstoffsammelzentrum (ASZ) im Betriebsgebiet Hittisau, Basen 596, abgegeben werden (immer freitags von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

## **§ 13**

### **Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im Altstoffsammelzentrum (ASZ) im Betriebsgebiet Hittisau, Basen 596, immer freitags von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr, abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

## **§ 14**

### **Sonstige Abfälle**

Bauschutt in haushaltsüblichen Mengen und Autoreifen können im Altstoffsammelzentrum (ASZ) im Betriebsgebiet Hittisau, Basen 596, abgegeben werden (immer freitags von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

## **§ 15**

### **Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren

Liegenschaften Übernahmorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(1) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

## **§ 16**

### **Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Wertstoffhof der Gemeinde) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine und Zeiten zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll u. dgl.), verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspesiefetten und -ölen, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

## **§ 17**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung gemäß § 23 V-AWG, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., mit Geldstrafen bis zu € 7.000 geahndet.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren sämtliche zuletzt beschlossenen Abfuhrverordnungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister



Konrad Stadelmann

Sibratsgfall, am 22.11.2013